

## Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 16. Mai 2022

<b>W1.C</b>	<b>Vorschriften, Reglemente, Tarife</b>	<b>268-2022</b>
	<b>Wasserverordnung</b>	
	Totalrevision, Antrag an den Gemeinderat	

### 1 Ausgangslage

Gemäss Art. 27 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) obliegt den Gemeinden die Sicherstellung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet. Dazu erlassen sie ein Reglement. Für die Benützung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erheben die Gemeinden gemäss Art. 29 eine kostendeckende Gebühr. Diese kann aus Erschliessungsbeiträgen, Anschluss- und Benutzungsgebühren bestehen. Die Stadt Dietikon regelt die Wasserversorgung und die entsprechenden Gebühren in der Wasserverordnung vom 24. September 1989 (Stand 10 April 2003).

Obwohl die aktuelle Wasserverordnung in den Grundzügen auch den heutigen Gegebenheiten entspricht, machen gewisse gesetzliche Änderungen ein neues gesellschaftliches Verständnis für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand und technische Neuerungen eine grundlegende Überarbeitung notwendig. Insbesondere beim Gebührenmodell besteht Handlungsbedarf. Die aktuelle Wasserverordnung trägt dabei dem Verursacherprinzip zu wenig Rechnung und bezieht sich bei den Anschlussgebühren auf eine Berechnungsgrundlage, die nicht mehr im gewünschten Detaillierungsgrad erhältlich ist (GVZ-Wert). Ausserdem wurden die auf dieser Basis berechneten Gebühren bereits mehrmals erfolgreich gerichtlich angefochten.

Aus diesen Gründen hat eine Arbeitsgruppe der Infrastrukturabteilung verschiedene Szenarien erarbeitet und mehrere Gebührenmodelle geprüft. Diese wurden am 1. Dezember 2020 in der Baukommission, am 25. Januar 2021 im Stadtrat, am 11. Februar 2021 in einer Arbeitssitzung mit der Finanzabteilung und am 1. März 2021 im Rahmen einer Klausur des Stadtrates intensiv beraten. Die Arbeitsgruppe hat die Rückmeldungen aufgenommen, geprüft und mehrheitlich in das neue Gebührenmodell einfliessen lassen. Das Gebührenmodell wurde daraufhin mit der entsprechenden Verordnung und den Tarifen der Preisüberwachung zur Prüfung vorgelegt.

### 2 Preisüberwachung

Die Preisüberwachung hat angeregt, dass die Abweichung der Anschlussgebühren bei Gewerbebauten im Vergleich zu den aktuellen Gebühren 20 % nicht übersteigen soll (Gleichbehandlungsprinzip). Dazu soll das Bauvolumen als zweites Bemessungskriterium eingeführt werden. Diese Empfehlung wurde übernommen. Dies führt dazu, dass die Abweichungen zum heutigen Tarif kleiner ausfallen, aber nicht vollständig vermieden werden können, denn sonst käme es bei anderen Gebäudekategorien wieder zu unerwünschten Verschiebungen. Die Empfehlung der Preisüberwachung ist nicht bindend, muss aber bei der Festsetzung der neuen Verordnung publiziert werden.

### 3 Erwägungen

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) hat eine Muster-Verordnung für Gemeinden erarbeitet. Diese wurde auch bereits für die Festsetzung der aktuellen Verordnung verwendet und ist über die Jahre weiterentwickelt und den neuesten Gegebenheiten angepasst worden.

Die der Legislative zur Festsetzung vorgelegte, neue Wasserverordnung entspricht im Wesentlichen der Muster-Verordnung des SVGW. Die wesentlichen Änderungen zur aktuellen Verordnung sind nachfolgend zusammengefasst:

### 3.1 Planungen / Qualitätssicherungssystem

In der Wasserverordnung wird neu die Führung eines Qualitätssicherungssystems, die Erstellung eines Konzepts für die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Führung eines Werkleitungskatasters vorgeschrieben. Dies wird von der Wasserversorgung bereits so gehandhabt und hat keine praktischen Auswirkungen.

### 3.2 Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser

Die neue Wasserverordnung regelt die Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser. Die Nutzung ist bewilligungspflichtig, es darf keine Verbindung zum System der öffentlichen Wasserversorgung bestehen und die Wasserversorgung haftet nicht für die Qualität des Wassers.

### 3.3 Staffeltarif anstelle Wassertarif (als Benutzungsgebühr)

Der Staffeltarif trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kosten für die Bereitstellung von Wasser nicht linear, sondern degressiv zunehmen, weil ein Grossteil der Wasserbereitstellungskosten Fixkosten sind. Entsprechend nimmt die Benutzungsgebühr mit zunehmendem Bezug proportional ab und die Kosten pro bezogene Einheit sinken. Dieses Bemessungsmodell ist verursachergerecht, einfach in der Anwendung und wird vom SVGW empfohlen.

### 3.4 Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr wird mit der aktuellen Wasserverordnung in Abhängigkeit zum Gebäudeversicherungswert (GVZ-Wert) erhoben. Dieser Wert ist aus Datenschutzgründen nicht mehr in jedem Fall verfügbar und entspricht häufig nicht der effektiven Bausumme, weil Ausbauten auch über andere Assekuranzen versichert werden können. Im Weiteren ist diese Gebühr nicht verursachergerecht, da auch energetische Sanierungen gebührenpflichtig werden. Für die künftige Erhebung der Anschlussgebühr sollen daher der Belastungswert (LU) und das Bauvolumen (m<sup>3</sup>) gelten. Diese Grössen werden im Rahmen des Baugesuchs erhoben. Aus Sicht des AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) sind Anschlussgebühren keine nachhaltigen Finanzierungsquellen und daher optional. Im Sinne des Legalitätsprinzips, der Gleichbehandlung sowie der Kontinuität sollen diese in Dietikon jedoch beibehalten werden. In der Summe wird diese Gebühr aber reduziert.

### 3.5 Tarif- und Vollzugsverordnung

Die neue Wasserverordnung verweist bezüglich Tarife vollumfänglich auf die Tarif- und Vollzugsverordnung der Stadt Dietikon. Dadurch sind sämtliche Gebühren zentral erfasst und die Exekutive kann, wie bei Gebühren üblich, die Tarife den Kosten entsprechend anpassen.

## 4 Festsetzung

Gleich wie beim Wasser ist auch beim Abwasser das Gebührenmodell, welches in der "Verordnung über die Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen" (Gebührenverordnung) vom 26. November 1992 geregelt ist, nicht mehr zeitgemäss. Im Sinne der Vereinheitlichung wird die "Verordnung über die Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen" analog zur Wasserverordnung überarbeitet. Die neue Fassung der Wasserverordnung stützt sich daher wie die neue "Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen" auf den Staffeltarif bei den Benutzungsgebühren sowie auf die Belastungswerte bei den Anschlussgebühren. Bezüglich den Aufwendungen zur Bereitstellung von Löschwasser wird bei den Anschlussgebühren zusätzlich das Gebäudevolumen berücksichtigt. Beide Verordnungen werden dem Gemeinderat vorgelegt. Der Stadtrat beabsichtigt die Festsetzung per 1. Januar 2023. Die Baudirektion des Kantons Zürich verzichtet auf die Vorprüfung und Genehmigung der Wasserverordnung.

**Referent:**       Infrastrukturvorsteher Lucas Neff

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Dem Gemeinderat wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1. Die Totalrevision der Wasserverordnung wird festgesetzt.
  - 1.2. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation, schriftlich begründet und im Doppel, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung.
3. Die Infrastrukturabteilung wird in Koordination mit der Stadtkanzlei beauftragt, die Preisüberwachung und die Baudirektion des Kantons Zürich, Sektion Grundwasser und Wasserversorgung, über die Festsetzung der Verordnung zu informieren.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Bau- und Feuerpolizei;
- Leiterin Finanzabteilung;
- Leiter Hochbauabteilung;
- Leiter Stadtplanungsamt;
- Leiter Infrastrukturabteilung;
- Infrastrukturvorsteher.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann  
Stadtpräsident



Claudia Winkler  
Stadtschreiberin

Versand: 18.05.2022